

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS FÜHRUNG

2022

# Erklärung zur Unternehmensführung<sup>1</sup>

Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG gemeinsam über die Grundlagen der Unternehmensführung bei Evonik (§§ 289f, 315d HGB) sowie über die Corporate Governance der Gesellschaft gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex oder DCGK).

## 1. Grundlagen der Corporate Governance und Unternehmensstruktur

Corporate Governance umfasst alle Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. In diesem Sinne ist Corporate Governance als Ausdruck von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ein wesentlicher Bestandteil der Führungsphilosophie von Evonik. Die Grundsätze von Corporate Governance betreffen vor allem die Zusammenarbeit im Vorstand, im Aufsichtsrat und zwischen beiden Gremien sowie zwischen den Organen und den Aktionären, insbesondere in der Hauptversammlung. Sie betreffen auch das Verhältnis unserer Gesellschaft zu anderen Personen und Einrichtungen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu uns stehen.

### Bekanntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Evonik Industries ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ausgangspunkt für die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist für Evonik – neben der Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Normen – die Anerkennung des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Grundlage seiner Fassung vom 28. April 2022.

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verabschiedete Kodex enthält neben wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG bekennen sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Corporate Governance und identifizieren sich mit den Zielen des Kodex. Dies schließt gemäß der Präambel des Kodex im Sinne einer guten Unternehmensführung und aktiven Corporate-Governance-Kultur nicht aus, in einzelnen Aspekten Kodexvorgaben nicht zu entsprechen, wenn die Abweichungen aufgrund von Unternehmensspezifika sachgerecht sind.

## 2. Angaben zur Corporate Governance und Unternehmensführung

### 2.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die Gesellschaft) erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen. Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Frau Angela Titzrath ist Vorstandsvorsitzende der börsennotierten Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Sie nimmt neben ihrem Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft weitere unter die Empfehlung fallende Mandate wahr. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Frau Angela Titzrath genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht. Zudem leistet sie durch ihre große Erfahrung in der Unternehmensführung und ihren hohen wirtschaftlichen und international geprägten Sachverstand wertvolle Beiträge zur Ausfüllung des Kompetenzprofils und zur effektiven Arbeit im Aufsichtsrat. Unter Abwägung aller Aspekte des Sachverhalts wird daher eine Abweichung von der Empfehlung C.5 insoweit für vertretbar gehalten.

<sup>1</sup> Die Erklärung zur Unternehmensführung ist zugleich Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für die Evonik Industries AG (§§ 289 ff. HGB) und den Evonik-Konzern (§§ 315 ff. HGB). Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB sind die Angaben nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

Nach der Empfehlung C.5 soll ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Christian Kullmann, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, ist zugleich seit dem 25. September 2021 Aufsichtsratsvorsitzender der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA. Er ist mit den Besonderheiten und Herausforderungen des Profifußballs unter dem Dach einer börsennotierten Gesellschaft ebenso vertraut wie mit den Aufgaben, die das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sich bringt. Zudem ist die Gesellschaft mit Borussia Dortmund sowohl durch das Halten einer Beteiligung als auch den aktuellen Sponsoringvertrag verbunden und hat daher ein Interesse an der Wahrnehmung dieses Mandats durch Herrn Kullmann. Auch hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl mit den zeitlichen als auch den strategischen Aspekten dieses Mandats befasst. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte wird eine Abweichung von der Empfehlung C.5 deshalb für vertretbar gehalten.

Nach der Empfehlung G.7 Satz 1 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit dem von der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Vergütungssystem in seiner Sitzung im Dezember 2022 vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer unvorhergesehener Entwicklungen (Ukraine-Krieg, Energiekrise, Coronakrise, gestörte Lieferketten, Inflation, drohende Rezession, Auswirkungen des

Klimawandels) beschlossen, für die Berechnung des STI 2022 beim Zielwert „bereinigte EBITDA-Marge“ einen inflationsbereinigten Umsatz zu berücksichtigen. Damit hat der Aufsichtsrat im laufenden Geschäftsjahr die Berechnung eines bestehenden Leistungskriteriums korrigiert, um so eine angemessene Vergütung des Vorstandes sicherzustellen und auf diese Weise den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund erklärt die Gesellschaft vorsorglich eine Abweichung von G.7 Satz 1. Zudem hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Mindestschwelle für den LTI bei der relativen Performance (Vergleich zum externen Aktienindex) auch für derzeit laufende, aber noch nicht abgeschlossene LTI-Pläne von 70 Prozent auf 0 Prozent zu reduzieren. Im Zusammenspiel mit dem STI soll so eine angemessene und einem Marktvergleich standhaltende Zielgesamtvergütung des Vorstandes sichergestellt werden.

Nach der Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen sein. Aufgrund der vorgenannten Bündelung mehrerer unvorhergesehener Entwicklungen (Ukraine-Krieg, Energiekrise, Coronakrise, gestörte Lieferketten, Inflation, drohende Rezession, Auswirkungen des Klimawandels) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung der kurz- und langfristigen Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht mehr gegeben. Dies führt dazu, dass die für die beiden variablen Vergütungen gesetzten Ziele kein angemessener Maßstab für die Zielerreichung mehr sind und bei Beibehaltung sogar falsche Anreize gesetzt werden würden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher beschlossen, für die Berechnung des STI 2022 beim

Zielwert „bereinigte EBITDA-Marge“ einen inflationsbereinigten Umsatz zu berücksichtigen und für die LTI-Pläne 2018 bis 2022 bezüglich der noch ausstehenden Ausübungsfenster mit Wirkung zum 1. Januar 2023, das heißt erstmals für die Auszahlung im Jahr 2023, bei der relativen Performance statt der 70-Prozent-Schwelle eine null-Prozent-Schwelle festzulegen, wie es für die LTI-Pläne ab dem Jahr 2023 in dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem vorgesehen ist. Ohne diese Korrekturen wäre eine Entwertung auf null bei der LTI-Tranche 2018 bzw. ein erheblicher Teilverlust bei den LTI-Tranchen 2019 bis 2022 bzw. bei der STI-Kennzahl „bereinigte EBITDA-Marge“ zu befürchten, ohne dass dies der Leistung des Vorstandes gerecht würde. Der Aufsichtsrat hält diese Korrekturen der Vorstandsvergütung im Rahmen der Möglichkeiten des gebilligten Vergütungssystems für sachgerecht, um den Vorstandsmitgliedern eine zu den Aufgaben und Leistungen im angemessenen Verhältnis stehende Vergütung zahlen und die richtigen Anreize zum Wohle der Gesellschaft setzen zu können. Ein besonders hoher Einsatz der Vorstandsmitglieder ist gerade in diesen Krisenzeiten erforderlich. Insbesondere hat der Aufsichtsrat ein Abwarten der Bewertungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft für notwendig gehalten, weil sich diese erst spät im Jahr mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt haben.

Essen, Dezember 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## 2.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

### Corporate Governance

Die Gesellschaft bekennt sich ausdrücklich zu guter Corporate Governance und beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den unter Punkt 2.1 [D](#) s.1f. beschriebenen Ausnahmen.

### Compliance

Unter dem Begriff Compliance versteht Evonik das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle anwendbaren verbindlichen Standards wie rechtliche Bestimmungen, gesetzliche Ge- und Verbote, unternehmensinterne Richtlinien und eingegangene Selbstverpflichtungen.

Die wichtigsten externen und internen Grundsätze und Regeln sind im konzernweit verbindlichen Verhaltenskodex zusammengefasst. Er gilt für den Vorstand ebenso wie für alle Evonik-Mitarbeiter intern im Umgang miteinander und extern im Kontakt mit Anteilseignern, Geschäftspartnern, Behörden- und Regierungsvertretern sowie der Öffentlichkeit. Er fordert von allen Mitarbeitern die strikte Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Regeln und sonstigen Normen. Evonik macht keine Geschäfte um jeden Preis. Alle Mitarbeiter weltweit werden regelmäßig zum Verhaltenskodex und zu speziellen Themen geschult. Verstöße gegen dieses Regelwerk werden konsequent geahndet.

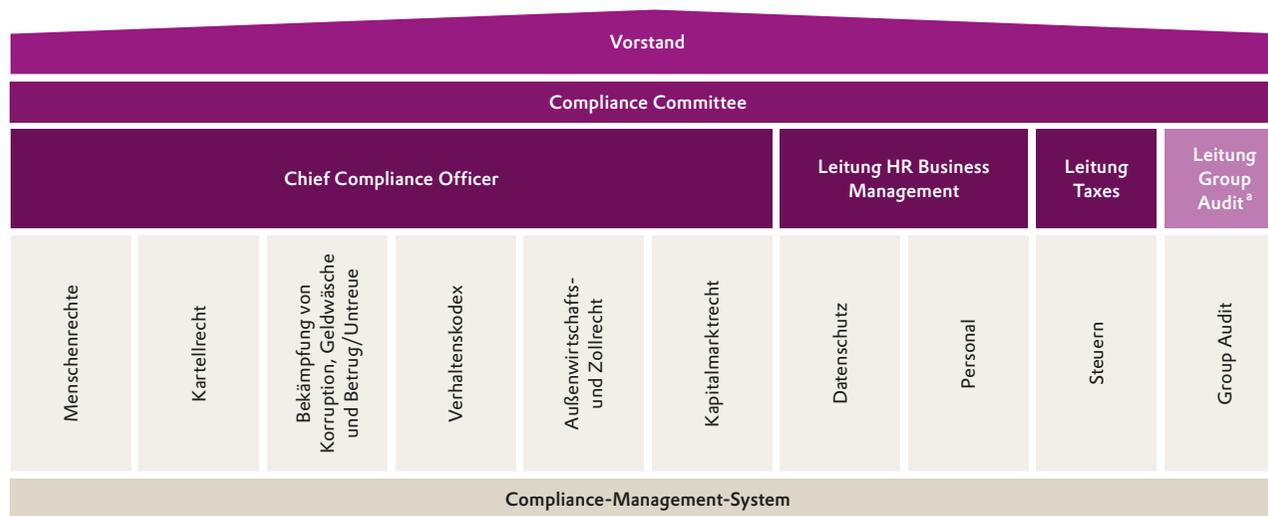
Im House of Compliance sind die für unser Unternehmen als besonders relevant identifizierten Compliance-Themen zusammengefasst. Die Nichtbefolgung der geltenden Gesetze und

Regeln in diesen Bereichen führt zu erheblichen Risiken für das Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter oder für die Inhaber geschützter Rechtspositionen. Einem risikobasierten Ansatz folgend bzw. aufgrund vergleichbarer Themenstellungen gehören zum House of Compliance daher Kartellrecht, Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Betrug/Untreue, Verhaltenskodex, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Kapitalmarktrecht, Datenschutz, Steuern, Personal sowie seit Neuem auch das Thema Menschenrechte. Die Konzernrevision nimmt eine beratende Funktion wahr. Die ebenfalls sehr wichtigen Themen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität werden in einer eigenen Funktion auch im Hinblick auf Compliance-relevante Fragen gesteuert und überwacht.

Zweck des House of Compliance ist es, im Hinblick auf die oben genannten Themen konzernweit Mindeststandards für die jeweiligen Compliance-Management-Systeme (CMS) zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen. Willensbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination der gemeinsamen Aktivitäten erfolgen im Compliance Committee, das sich aus den für ihre Themen eigenständig verantwortlichen Leitungen der einzelnen Fachbereiche und der Leitung der Konzernrevision zusammensetzt. Die Compliance-Fachbereiche tragen für das ihnen zugeordnete Compliance-Thema die Verantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit des jeweiligen CMS und dessen kontinuierliche Verbesserung.

Stellungnahme nach Grundsatz 5 DCGK: Hinsichtlich der Grundlagen des CMS und der betrachteten Themen wird auf die obige Darstellung verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das CMS für die im House of Compliance vertretenen Compliance-Themen (Thema Menschenrechte noch im Aufbau, siehe unten) nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen und wirksam ist. Die erforderlichen Elemente eines CMS sind grundsätzlich konzernweit nach den inhaltlichen Anforderungen

### House of Compliance



<sup>a</sup> Beratende Funktion.

für die jeweiligen Standards eines entsprechenden Themas risikoorientiert ausgestaltet und implementiert. Die etablierten Standards und Prozesse werden in der Unternehmenspraxis weitestgehend gelebt. Vereinzelt Schwächen in Bezug auf einzelne Aspekte werden bei regelmäßigen Wirksamkeitskontrollen identifiziert und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess integriert. In gleicher Weise wird das CMS nach sich ändernden Rahmenbedingungen (zum Beispiel aufgrund von relevanten Gesetzesänderungen oder internen Vorgaben bzw. Regelwerken) und tatsächlichen Umständen (zum Beispiel aufgrund von Änderungen in den (Unternehmens-)Strukturen oder bei den Geschäftsmodellen) angepasst und ausgerichtet.

So wurden die Personalbereiche im Evonik-Konzern in den letzten Jahren umstrukturiert und eine neue Personalmanagement-Software eingeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Zuständigkeiten im Personalbereich neu verteilt, und die Verantwortlichkeiten wurden stärker an den einzelnen Personalprozessen ausgerichtet. Die Neuaufstellung des Personalbereichs erfordert auch eine Anpassung der internen Richtlinien an die neuen Gegebenheiten. Diese Anpassungen sind noch nicht abgeschlossen.

In Bezug auf das Thema Menschenrechte ist das CMS im Aufbau befindlich. Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den Anforderungen des deutschen LkSG sowie des IDW PS 980, um auch weitere internationale Vorgaben berücksichtigen zu können. Da das LkSG zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sind bereits alle Elemente eines CMS angelegt. Teils fehlt noch eine konkrete Umsetzung bzw. Operationalisierung einzelner Standards, Prozesse und Maßnahmen. Diese Aspekte werden sukzessive ab 2023 eingeführt und ausgerollt. Daher kann auch eine Wirksamkeitskontrolle noch nicht vollständig ausgeprägt sein.

Zum jetzigen Entwicklungsstand bestehen keine Anhaltspunkte, dass auch dieses CMS nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen ist.

**Compliance-Management-System (CMS)**



Die Compliance sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des jeweiligen CMS werden in regelmäßigen Abständen durch interne und externe Prüfungen kontrolliert. Beispiele dafür sind:

- Externe Prüfung nach IDW PS 980 für Korruptionsbekämpfung (KPMG, 2020)
- Interne Prüfung der Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung (Revision, 2022)
- Interne Prüfung zum Kartellrecht (Revision)
- Externer Readiness-Check zum Datenschutz angelehnt an IDW PS 980 (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, 2022)
- Externer Readiness-Check zum LkSG (KPMG, 2022)
- Externe Prüfung des Tax-CMS der Evonik Industries AG und weiterer inländischer Gesellschaften für Ertragsteuern, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Verrechnungspreise und Quellensteuer nach IDW PS 980 (KPMG, 2021)
- Interne Prüfung des Tax-CMS (Revision, 2021)
- Regelmäßige interne Revisionsprüfungen der innerbetrieblichen Exportkontrolle

- Behördliche Audits der Zoll- und Exportkontrollprozesse im Rahmen von Ausfuhrgenehmigungsverfahren, Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen sowie im Rahmen der Zertifizierung zum „Authorized Economic Operator“ (AEO)
- Inspektionen der Chemiewaffenkontrolle durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA)

Die obigen Aussagen zum CMS beruhen auf Selbsteinschätzungen der jeweiligen Fachbereiche, die nach bestem Wissen insbesondere auf Grundlage der aufgeführten Referenzen erfolgt sind.

Weitere Informationen zum CMS bei Evonik und zu entsprechenden Schwerpunkten und Maßnahmen im Berichtsjahr finden sich im Nachhaltigkeitsbericht. [www.evonik.de/nachhaltigkeitsbericht](http://www.evonik.de/nachhaltigkeitsbericht)

## Nachhaltigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat beschäftigen sich im Jahresverlauf unter verschiedenen Blickwinkeln mit Nachhaltigkeit. Dazu zählen beispielsweise Umwelt, Sicherheit oder Portfoliotransformation. Nachhaltigkeit war auch eines der maßgeblichen Themen in der Strategieklausur des Aufsichtsrates im September 2022. Die Entwicklung der Unfallhäufigkeit und -schwere im Geschäftsjahr fließt als eine der erfolgsabhängigen Komponenten bereits seit vielen Jahren in die kurzfristige variable Vergütung des Vorstandes mit ein. Ab 2023 wird das System der langfristigen variablen Vergütung für den Vorstand angepasst und um Nachhaltigkeitsziele ergänzt. Ausführliche Informationen zu Nachhaltigkeit finden sich im Kapitel „Nachhaltigkeit“ des zusammengefassten Lageberichts [Finanzbericht, S. 49 ff.](#) und im Nachhaltigkeitsbericht [www.evonik.de/nachhaltigkeitsbericht](#)

## Transparenz

Die zeitnahe und gleichmäßige Information der Öffentlichkeit ist für Evonik ein wichtiger Baustein guter Corporate Governance. Evonik stellt auf ihrer Internetseite ein ausführliches Informationsangebot auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Einen schnellen Überblick über wesentliche Veröffentlichungstermine gibt unser Finanzkalender [www.evonik.de/investor-relations](#). Die Geschäftsentwicklung von Evonik wird insbesondere in den Finanzberichten sowie in den Investor-Relations-Präsentationen erläutert. Zusätzlich sind Details rund um die Evonik-Aktie, Konditionen begebener Anleihen und eine Übersicht zum Rating von Evonik verfügbar. Pflichtveröffentlichungen – wie Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen oder Informationen über Directors' Dealings – werden unverzüglich ebenfalls auf die Investor-Relations-Internetseite gestellt [www.evonik.de/investor-relations](#) (unter IR News/Ad-hoc-Mitteilungen, Aktie/Stimmrechtsmitteilungen und Corporate Governance/Directors' Dealings). Erläuterungen der Unternehmensstrategie, -struktur und -organisation runden das Angebot ab. Des Weiteren finden sich auf der Investor-Relations-Internetseite Informationen darüber, wie Evonik ihre unternehmerische Verantwortung und die verantwortungsbewusste, auf nachhaltige

Wertsteigerung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens (Corporate Governance) wahrnimmt [www.evonik.de/investor-relations](#) (unter Nachhaltig investieren (SRI) und Corporate Governance).

## 2.3 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz ist die gesetzliche Grundlage der Unternehmensverfassung der Evonik Industries AG. Näher ausgestaltet wird sie durch die Satzung der Gesellschaft und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Siehe hierzu Punkt 2.1 [s. 1 f.](#)

### Vorstand

Der Vorstand der Evonik Industries AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung. Mit den übrigen Organen der Gesellschaft arbeitet er zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele, die grundlegende strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik sowie die Konzernorganisation der Gesellschaft festzulegen und fortzuschreiben. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Zudem hat er für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (CMS) und für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen zu sorgen. Es wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet, mit dem Beschäftigte und Dritte die Möglichkeit haben, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben zu können.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Dem Vorstand gehören derzeit vier Mitglieder an. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden ernannt. Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans gegeben. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes sowie die Information des Aufsichtsrates und hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßigen Kontakt. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand, im Bemühen um Einstimmigkeit, beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat die gemäß § 90 AktG sowie nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu verfassenden Berichte. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die Beachtung der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Außerdem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig die Geschäfte und Maßnahmen vor, die gemäß Satzung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch weitere Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall von seiner Zustimmung abhängig machen.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften der Evonik Industries AG sind, dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. In diesen Fällen nimmt das betroffene Vorstandsmitglied das Amt als persönliches Mandat wahr – unter Beachtung seiner strikten Verschwiegenheitspflicht und der strikten Trennung von seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Im Geschäftsjahr 2022 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der Evonik Industries AG gekommen.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Auf entsprechende Geschäfte im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrates  **Finanzbericht, S. 98ff.** ein.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind im Kapitel Weitere Angaben zu den Organen  **Finanzbericht, S. 117ff.** beschrieben.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorstandsvorsitzenden. Er legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Zu Entscheidungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung, die in einem Katalog zustim-

mungspflichtiger Geschäftsvorfälle konkretisiert sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu zählen unter anderem:

- die grundsätzliche Änderung der Unternehmens- und Konzernorganisation,
- die Festlegung des jährlichen Budgets für den Konzern,
- Investitionen größer als 100 Millionen €,
- die Aufnahme von Krediten und Begebung von Anleihen größer als 300 Millionen € und mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht, inklusive der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung.

Für den Aufsichtsrat gilt das Mitbestimmungsgesetz. Demgemäß besteht er aus 20 Mitgliedern, die sich aus zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Die Hauptversammlung wählt die Anteilseignervertreter. Hierzu macht der Aufsichtsrat nach Vorbereitung im Nominierungsausschuss entsprechende Wahlvorschläge. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt, wobei sieben Arbeitnehmer und drei Vertreter der Gewerkschaften zu bestimmen sind.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören. In den Aufsichtsrat wurde ein ehemaliges Vorstandsmitglied gewählt, wobei das Ende seiner

Vorstandsbestellung gemäß der gesetzlichen Karenzzeit bereits zum Zeitpunkt der Wahl mehr als zwei Jahre zurücklag. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei, Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Einen Interessenkonflikt hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Es ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrates ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich derer der Interessenkonflikt besteht. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Solche Verträge bestanden im Geschäftsjahr 2022 nicht.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch die Bildung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt. In jedem Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Darüber hinaus werden nach Bedarf Aufsichtsratssitzungen einberufen bzw. Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen gefasst. Bei Abstimmung im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrates die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmengleichheit führt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung folgende Ziele festgelegt, die bei den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Aufsichtsratswahlen und bei der Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt werden:

- Mindestens zwei Mitglieder sollen aufgrund ihrer Herkunft oder Berufserfahrung mit internationalem Bezug vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Regionen besitzen, in denen der Evonik-Konzern maßgebliches Geschäft betreibt.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaft und des Finanzwesens/der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung besitzen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor der Chemie vertraut sein.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines Großunternehmens besitzen.
- Das Gremium setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Beratungs- oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Hiervon kann im besonders zu begründenden Einzelfall abgewichen werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtszeiten im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG (das heißt grundsätzlich 15 Jahre) angehören; von dieser Regel kann insbesondere bei einem Aufsichtsratsmitglied abgewichen werden, das direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält oder einem Organ eines Aktionärs angehört, der direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in angemessenem Umfang die Kenntnisse und Erfahrungen des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium abdecken.
- Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite sollen unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

Die letzte Anpassung der Ziele erfolgte im Dezember 2019.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Frauen und 14 Männern. Entsprechend seinen eigenen Zielen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben setzt er sich damit zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern zusammen.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auf Anteilseignerseite kommt es darauf an, dass das Mitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Der Aufsichtsrat stuft alle derzeitigen Mitglieder als unabhängig ein. Dabei hat er sich insbesondere vergewissert, dass sich aus der Gremienmitgliedschaft von Herrn Dr. Trautz von mehr als zwölf Jahren und der Tätigkeit von Herrn Tönjes als Vorstandsvorsitzender der RAG-Stiftung für die Arbeit im Aufsichtsrat kein Interessenkonflikt, der einer Unabhängigkeit entgegenstehen würde, ergibt. Auch unter Heranziehung der in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 genannten, weitergehenden Kriterien bestehen keine Interessenkonflikte und damit Zweifel an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates.<sup>1</sup>

Die vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuften Mitglieder der Anteilseigner sind: Bernd Tönjes, Prof. Dr. Barbara Albert, Prof. Dr. Aldo Belloni, Werner Fuhrmann, Prof. Dr. Barbara Grunewald, Cedrik Neike, Michael Rüdiger, Angela Titzrath, Dr. Volker Trautz und Ulrich Weber.

Als Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 DCGK sind Frau Angela Titzrath für den Bereich Abschlussprüfung und Herr Michael Rüdiger für den Bereich Rechnungslegung bestimmt worden. Beide haben neben ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sowohl durch ihre beruflichen Stationen, insbesondere als Vorstandsmitglieder großer Unternehmen, als auch durch verschiedene Aufsichtsrats-tätigkeiten die hierfür jeweils erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erworben. Frau Angela Titzrath verfügt als ehemaliges Mitglied des Vorstands großer Unternehmen und Vorstandsvorsitzende eines börsennotierten Unternehmens über große Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung. Auch mit der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist Frau Angela Titzrath seit einigen Jahren intensiv befasst. Herr Michael Rüdiger verfügt durch seine früheren Tätigkeiten auch im Bereich Internal Audit über langjährige Erfahrungen im Bereich Finanzwesen und in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Als Mitglied des Prüfungsausschusses bei einer anderen börsennotierten Gesellschaft befasst Herr Michael Rüdiger sich intensiv mit der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem sind Frau Angela Titzrath und Herr Michael Rüdiger als Mitglieder des Prüfungsausschusses der Evonik Industries AG fortlaufend mit diesen Themen befasst und Herr Michael Rüdiger als Vorsitzender des Ausschusses auch außerhalb der Sitzungen im Austausch mit den Abschlussprüfern, dem Vorstand und den Leitern der zuständigen Funktionen.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist im Zusammenhang mit den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt.

<sup>1</sup> Ziffer 13.2 i.V.m. Anhang 2 der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates (2005/162/EG).

Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex gefolgt und hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. An diesem Profil wird er künftig seine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ausrichten. Zusammen bilden die Ziele und das Profil gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB das Diversitätskonzept des Aufsichtsrates, das unter Punkt 2.4  s.10 dargestellt wird.

### Kompetenzprofil der Aufsichtsratsmitglieder

	Internationale Erfahrungen	Betriebswirtschaftliche Kenntnisse	Erfahrungen in Personal- und Sozialangelegenheiten	Naturwissenschaftliche Kenntnisse (insbesondere Chemie)	Erfahrungen in Unternehmensführung	Erfahrungen in ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit	Technologische Kenntnisse (einschl. Digitalisierung und Informationstechnologie)
Bernd Tönjes		x	x		x	x	x
Karin Erhard			x		x		
Martin Albers		x	x				
Prof. Dr. Barbara Albert	x			x	x	x	x
Prof. Dr. Aldo Belloni	x	x	x	x	x	x	
Hussin El Moussaoui			x				
Werner Fuhrmann	x	x	x	x	x	x	
Prof. Dr. Barbara Grunewald			x				
Alexandra Krieger		x	x				
Martin Kubessa			x	x			
Cedrik Neike	x	x	x		x	x	x
Martina Reisch		x	x		x		x
Gerhard Ribbeheger			x				x
Michael Rüdiger	x	x	x		x	x	
Dr. Thomas Sauer	x	x	x	x	x	x	
Gerd Schlengermann			x				
Harald Sikorski		x	x		x		x
Angela Titzrath	x	x	x		x	x	x
Dr. Volker Trautz	x	x	x	x	x		
Ulrich Weber		x	x		x	x	

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat das Kompetenzprofil um „Erfahrungen in ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit“ sowie um „Technologische Kenntnisse (einschließlich Digitalisierung und Informationstechnologie)“ ergänzt und erachtet die nunmehr folgenden Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben für sachgerecht und abgedeckt:

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse eingerichtet:

Der **Präsidialausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er erledigt laufende Angelegenheiten und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. Der Präsidialausschuss beschließt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anstelle des Gesamtaufichtsrates, wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, sowie über die Zustimmung zur Ausnutzung von genehmigten Kapitalia. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und insbesondere Personalentscheidungen sowie Beschlüsse zum Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und zur Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Daneben ist er zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies nicht die Änderung oder Festsetzung der Bezüge betrifft, sowie für die Vertretung der Gesellschaft bei anderen Rechtsgeschäften mit aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern und bestimmten, diesen nahestehenden Personen. **Mitglieder:** Bernd Tönjes (Vorsitzender), Karin Erhard (stellvertretende Vorsitzende), Martin Albers, Dr. Volker Trautz.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Rechnungslegung und interner Kontrollsysteme. Der Vorsitzende ist zudem unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrates insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, des Risikomanagement- und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen durch vorherige

Zustimmung und nachträgliche Überprüfung, sowie der Compliance zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen zu treffen. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor, der in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Er hat über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung zu entscheiden. Er nimmt die einem Prüfungsausschuss durch geltendes Recht und namentlich durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, inklusive der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, und des Vorschlags des Vorstandes für die Gewinnverwendung; der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Zwischenberichten, insbesondere dem Halbjahresfinanzbericht, erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht – sofern eine solche beauftragt wurde – mit dem Abschlussprüfer und stellt abschließend fest, ob Einwendungen zu erheben sind. Er beschäftigt sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens sowie über neue Anforderungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet. **Mitglieder:** Michael Rüdiger (Vorsitzender), Alexandra Krieger (stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Barbara Grunewald, Dr. Thomas Sauer, Gerd Schlengermann, Angela Titzrath.

Der **Finanz- und Investitionsausschuss** setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Er wird auf dem Gebiet der Konzernfinanzierung und der Investitionsplanung tätig. So entscheidet er unter anderem anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Investitionen und Grundstücksgeschäften, sofern diese einen Wert von 100 Millionen € übersteigen. Weiter entscheidet der Finanz- und Investitionsausschuss anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zur Errichtung, zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen sowie über Kapitalmaßnahmen bei anderen Unternehmen zwischen 100 Millionen € und 500 Millionen € und bereitet die Entscheidungen des Gesamtgremiums zu diesen Maßnahmen von mehr als 500 Millionen € vor. Auch entscheidet er über die Zustimmung zur Herauslegung von Avalen und die Gewährung von Krediten, die einen Wert von 50 Millionen € übersteigen, sowie zu Finanzanlagen in Beteiligungen mit einem Wert von mehr als 100 Millionen €. **Mitglieder:** Prof. Dr. Aldo Belloni (Vorsitzender), Karin Erhard (stellvertretende Vorsitzende), Martin Albers, Gerhard Ribbeheger, Michael Rüdiger, Harald Sikorski, Bernd Tönjes, Ulrich Weber.

Der **Innovations- und Forschungsausschuss** besteht aus acht Mitgliedern. Er befasst sich mit der Innovations- und Forschungsstrategie der Gesellschaft, indem er insbesondere die künftig zu erwartenden Entwicklungen sowohl der Chemiebranche als auch die für die Gesellschaft relevanten Märkte analysiert. Mit dem Vorstand bespricht er die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Innovations- und Forschungsprogramme der Gesellschaft. **Mitglieder:** Prof. Dr. Barbara Albert (Vorsitzende), Harald Sikorski (stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Aldo Belloni, Hussin El Moussaoui, Martina Reisch, Gerhard Ribbeheger, Bernd Tönjes, Dr. Volker Trautz.

Der **Nominierungsausschuss** besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an

die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat zu unterbreiten. **Mitglieder:** Bernd Tönjes (Vorsitzender), Dr. Volker Trautz, Ulrich Weber.

Schließlich besteht ein gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz verpflichtend zu bildender **Vermittlungsausschuss** mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter. Dieser Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. **Mitglieder:** Bernd Tönjes (Vorsitzender), Karin Erhard (stellvertretende Vorsitzende), Martin Albers, Dr. Volker Trautz.

Der Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Alle übrigen Ausschüsse tagen turnusmäßig sowie darüber hinaus bei konkreten Anlässen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Auf die Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrates  **Finanzbericht, S. 98ff.** ein. Dort sind auch die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse sowie Angaben bezüglich der Sitzungsteilnahmen der Aufsichtsratsmitglieder dargestellt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind im Kapitel Weitere Angaben zu den Organen  **Finanzbericht, S. 117ff.** beschrieben.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeitsweise. Im Geschäftsjahr 2020 ist eine Selbstbeurteilung mithilfe eines von den Aufsichtsratsmitgliedern auszufüllenden Evaluierungsfragebogens durchgeführt worden. Auf Grundlage der Auswertungen sind Umsetzungsmaßnahmen im weiteren Jahresverlauf beschlossen und umgesetzt worden.

### Aktiengeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Gemäß Art. 19 Abs. 1 MMVO (EU-Marktmissbrauchsverordnung) sind die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen (unter anderem Ehepartner, Partner, die einem Ehepartner gleichgestellt sind, und unterhaltsberechtigter Kinder) verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Evonik Industries AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Evonik Industries AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Dies gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 € erreicht worden ist. Die mitgeteilten Geschäfte sind auf der Internetseite der Evonik Industries AG veröffentlicht. [www.evonik.de/investor-relations](http://www.evonik.de/investor-relations) (unter Corporate Governance)

### 2.4 Vielfalt (Diversity) bei Evonik

Als börsennotierte Gesellschaft, die zugleich dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, gelten für die Evonik Industries AG sowohl die Diversity-Vorgaben des Aktiengesetzes als auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist die gesetzlich vorgeschriebene Geschlechterquote von jeweils mindestens 30 Prozent Frauen und Männern maßgeblich. Der Aufsichtsrat erfüllt diese Quote, indem ihm neben 14 Männern sechs Frauen angehören, davon jeweils drei auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite. Der Aufsichtsrat hat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von mindestens 25 Prozent festgelegt und eine Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2022 bestimmt. Zu diesem Stichtag gehörten dem Vorstand eine Frau und drei Männer an, sodass diese Zielgröße erfüllt wurde. Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand erneut die Zielgröße von mindestens 25 Prozent (entspricht einer Frau bei aktuell vier Mitgliedern des Vorstandes) festgelegt und eine Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2027 bestimmt. Damit ist

gleichzeitig auch die gesetzliche Vorgabe erfüllt, wonach einem Vorstandsgremium, das aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann angehören müssen (§ 76 Abs. 3a AktG). Der Vorstand hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes Zielgrößen von jeweils 30 Prozent festgelegt. Der Frauenanteil betrug Ende 2022 in der ersten Führungsebene 38,5 Prozent und in der zweiten Führungsebene 31,0 Prozent.

### Diversitätskonzept

Diese bislang geltenden Diversity-Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex sind für börsennotierte Aktiengesellschaften, die zugleich große Kapitalgesellschaften sind, mit der Regelung des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB erweitert worden. Das hiernach zu beschreibende Diversitätskonzept, das bei der Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand verfolgt wird, erfasst bei der Evonik Industries AG folgende Bestandteile:

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat besteht bei Evonik sowohl aus den Zielen des Aufsichtsrates für seine Zusammensetzung als auch dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 2.3 [s. 5 ff.](#) Die mit der Neuregelung an das Diversitätskonzept des Aufsichtsrates gestellten Anforderungen werden zu einem großen Teil bereits durch die Ziele des Aufsichtsrates abgedeckt. Diese umfassen Angaben zum Alter und Geschlecht der Aufsichtsratsmitglieder, aber auch zu Berufserfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Betriebswirtschaft und der Chemie. Ergänzt werden die Ziele durch das Kompetenzprofil, welches die Voraussetzungen der Kompetenzen im Einzelnen festlegt und den Stand der Erfüllung dokumentiert. Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt insofern, als die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowohl die Erfüllung der Ziele als auch des Profils berücksichtigen. Das Gremium erfüllt in

seiner aktuellen Zusammensetzung sämtliche Vorgaben des Diversitätskonzepts. Aufsichtsrat, Präsidialausschuss und Vorstand sorgen gemeinsam für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstandes. Ein strukturiertes Talentmanagement und eine gezielte Führungskräfteentwicklung bilden die Basis, um Vorstandsfunktionen möglichst aus den eigenen Reihen besetzen zu können. Die Grundsätze der Nachfolgeplanung werden mit dem Präsidialausschuss abgestimmt, mögliche Kandidaten werden regelmäßig zwischen Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsratsvorsitzendem diskutiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert bei Bedarf den Präsidialausschuss bzw. das Aufsichtsratsplenum über den Stand der Nachfolgeplanung. Grundlage bildet dabei auch das Diversitätskonzept für den Vorstand, das neben der oben beschriebenen Zielgröße für den Frauenanteil von 25 Prozent eine Altersobergrenze für Vorstandsmitglieder umfasst. Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat die bislang geltende Altersobergrenze von 65 Jahren auf 68 Jahre erhöht. Die politischen Diskussionen zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit, der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters sowie Überlegungen, es jedem bzw. jeder Einzelnen selbst zu überlassen, wann er oder sie aus dem Erwerbsleben austreten möchte, bildeten die Entscheidungsgrundlage für die Anhebung. Der Aufsichtsrat sorgt ergänzend zu dieser Altersgrenze bei der Auswahl geeigneter Kandidaten zur Sicherstellung einer langfristigen Nachfolgeplanung für eine hinreichende Altersmischung im Vorstand. Zudem wird bei Evonik als einem weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie bei der Besetzung des Vorstandes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation darauf geachtet, dass jeweils mindestens ein Mitglied Kenntnisse auf dem Gebiet Personalwesen, ein Mitglied Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen und ein Mitglied Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie hat. Darüber hinaus soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes über internationale berufliche Erfahrungen verfügen. In der gegenwärtigen Besetzung des Vorstandes sind die Vorgaben dieses Diversitätskonzepts erfüllt.

### 3. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer sowie die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beschließt insbesondere über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen. Die Aktien lauten auf den Namen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

### 4. Angaben zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Evonik Industries AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes. Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt auch im einheitlichen elektronischen Format zur Finanzberichterstattung (ESEF-Format), welches einer gesonderten Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen wurde. Die Hauptversammlung am 25. Mai 2022 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrates die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG), Berlin, zum Abschlussprüfer für

den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Evonik Industries AG für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Der Aufsichtsrat hatte sich zuvor von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Evonik Industries AG sind Dr. Thorsten Hain (seit dem Geschäftsjahr 2021) und Dr. Kathryn Ackermann (seit dem Geschäftsjahr 2021). Die Prüfungen umfassten neben dem Rechnungswesen auch das Risikofrüherkennungssystem und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem. Darüber hinaus hat KPMG, aufgrund des Wahlbeschlusses vom 25. Mai 2022, den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

### 5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Das interne Kontrollsystem (IKS) bei Evonik umfasst die gesamte Organisation und dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen, der Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen, der Vermögenssicherung und der Regeleinhaltung (COSO). Dabei berücksichtigen die einzelnen Kontrollen die Prinzipien der Transparenz (das heißt Abgleich mit dem Soll-Prozess), der Vier-Augen-Überwachung, der Funktionstrennung und der Mindestinformation (Need-to-know). Anhand einer einheitlichen Prozesskategorisierung sind die IKS je Prozess zentral definiert und werden dezentral im gesamten Konzern gelebt. Durch einen geregelten Prozess, der die Leiter der „Process Expert Groups“ (PEG), die Risikokoordinatoren und die Prozess-/Funktionsverantwortlichen einbezieht, wird sichergestellt, dass in sämtlichen Organisationsbereichen Prozess- und Organisationsrisiken ausgeschlossen werden können. In enger Verknüpfung zum Risikomanagement beurteilen alle Einheiten

des Konzerns, ob Prozess- und Organisationsrisiken vorliegen, und treffen eine Einschätzung, ob diese Auswirkungen auf die Wirksamkeit des IKS für Evonik haben können. Die IKS werden regelmäßig durch Experten aktualisiert und verbessert. Die Überwachung basiert auf den drei Säulen Risikomanagement, Konzernrevision und externe Prüfer. Die Konzernrevision beurteilt anhand stichprobenartig durchgeführter Prüfungen die Angemessenheit und Effektivität des IKS und des Risikomanagementsystems (RMS). Das RMS im Evonik-Konzern inklusive des IKS bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wird im Chancen- und Risikobericht [Finanzbericht, S. 81ff.](#) des zusammengefassten Lageberichts dargestellt. Im Jahr 2022 konnte die Konzernrevision bei der stichprobenhaften Prüfung keine systematischen Schwachstellen des IKS und des RMS identifizieren, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass IKS und RMS nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen und wirksam sind.

### 6. Vergütung

Die Grundzüge des Vergütungssystems und die Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden im Vergütungsbericht [www.evonik.de/verguetungsbericht](http://www.evonik.de/verguetungsbericht) dargestellt. Zur Erfüllung der neuen inhaltlichen Anforderung an die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB finden sich zudem das Vergütungssystem (§ 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG) und der Vergütungsbeschluss (§ 113 Abs. 3 AktG) auf der Internetseite der Evonik Industries AG unter [www.evonik.de/verguetungssystem-vorstand](http://www.evonik.de/verguetungssystem-vorstand) bzw. [www.evonik.de/verguetungssystem-aufsichtsrat](http://www.evonik.de/verguetungssystem-aufsichtsrat). Zudem ist der Vergütungsbericht gemeinsam mit dem Vermerk des Abschlussprüfers unter [www.evonik.de/verguetungsbericht](http://www.evonik.de/verguetungsbericht) abrufbar.

